

Amt: Bau- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2008-04-11

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4670/2008

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 20.05.2008 |
| Hauptausschuss | 06.05.2008 |
| Finanzausschuss | 05.05.2008 |
| Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt | 28.04.2008 |

Titel:

Aufwandsersatz für Regenwassergrundstücksanschlüsse

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Entwurf der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung eines Aufwandsersatzes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Regenwasserkanal wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja Einnahmen

Gesamtkosten jährliche Folgekosten Haushaltsstelle
EUR EUR keine

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 10 KAG Bbg können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung u. Beseitigung der Grundstücksanschlüsse ersetzt wird.

Eine hierfür entsprechende Regelung ist bereits in der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 16.10.2007 enthalten. Allerdings gilt diese Satzungsregelung nur für Grundstücksanschlüsse an den öffentlichen Schmutzwasserkanal. Für den Aufwandsersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung u. Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an den öffentlichen Regenwasserkanal bedarf es einer gesonderten Satzungsregelung. Bei den hier relevanten Grundstücksanschlüssen handelt es sich um den Anschluss der Regenwasserfallrohre der an den Straßengrenzen befindlichen Gebäuden. Betroffen sind hier insbesondere Grundstücke im Innenstadtbereich aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur. Da entsprechend der wasserrechtlichen Grundsätze eine Vorortversickerung des Regenwassers Vorrang hat, werden Grundstücke, auf denen eine Versickerung uneingeschränkt möglich ist, nicht an den öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen. Der Anschluss der Regenwasserfallrohre an den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgt in der Regel im Zuge des Straßenausbaus. Dieser Aufwand ist nicht dem Straßenbaubeitrag nach § 8 KAG Bbg anzurechnen, da diese Leistung grundstücksbezogen erbracht wird und daher nicht auf alle Grundstücke verteilt werden kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass jeder Grundstückseigentümer, der das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche leitet, bei vorhandener technischer Möglichkeit entscheiden kann, sein Regenwasser auf dem Grundstück zurückzuhalten. Wenn sich der Grundstückseigentümer für eine derartige Lösung entscheidet, entstehen der Stadt keine Aufwendungen, sodass in diesen Fällen auch für den Grundstückseigentümer keine Zahlungspflicht entsteht.

Bei der Ermittlung des Aufwandsersatzes stehen dem Satzungsgeber nach § 10 Abs. 1 KAG Bbg zwei Ermittlungsmethoden zur Verfügung. Hierbei kann der Aufwandsersatz nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden.

In Anlehnung an die bereits bestehenden Satzungsregelungen für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse empfiehlt die Verwaltung die Ermittlung des Aufwandsersatzes für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Regenwassergrundstücksanschlüssen bei gleichzeitigem Straßenausbau auf der Grundlage von Einheitssätzen unter Anwendung der Straßenmittigregelung durchzuführen.

Anlagen:

- Anlage 1 Ermittlung Einheitssätze
- Satzung Aufwandsersatz für Regenwassergrundstücksanschlüsse